

Brandenburgs Waldgesetz bietet neue Chancen

Nachhaltigkeit im Kommunalwald

Von Thomas Meyer, Putlitz

Unter den heutigen Rahmenbedingungen haben viele Kommunen, insbesondere in den neuen Bundesländern, mit Defiziten aus der Waldwirtschaft zu kämpfen. Angesichts der schwierigen Haushaltssituation der Städte und Gemeinden zeichnet sich schon jetzt ab, dass die Wirtschaftlichkeit für den Kommunalwald zur Existenzfrage werden kann. Das neue Waldgesetz des Landes Brandenburg schafft mit seinen stark reduzierten Auflagen für die Kommunalwälder eine gute Ausgangsposition, die ökonomische Seite der Forstbetriebe wieder stärker zu betonen. Die Notwendigkeit hierzu wird an den defizitären Betriebsergebnissen deutlich, die für die Kommunen eine weitere Belastung ihrer Haushalte bedeuten.

Der Kommunalwald in Brandenburg umfasst mit einer Fläche von 63.000 ha nur 6 % der Gesamtwaldfläche des Landes. Lediglich 22 Städte besitzen eine Waldfläche von mehr als 1.000 ha. Die überwiegende Kommunalwaldfläche wird von der Landesforstverwaltung im Rahmen von Beförsterungsverträgen bewirtschaftet. Die Eigenbeförsterung ist (noch) die Ausnahme, da das Brandenburger Waldgesetz diese Möglichkeit durch Auflagen, wie die Betriebsleitung durch einen Beamten des höheren Dienstes, bislang praktisch verhinderte. Mit der Novellierung vom April 2004 sind die Regelungen für den Kommunalwald auf ein Minimum reduziert worden.

Ursachen für finanzielle Defizite

Die Zahlen des Testbetriebsnetzes zeigen, dass die wirtschaftliche Situation der kommunalen Forstbetriebe alles andere als rosig ist. 2002 wurde ein Defizit zwischen 3 €/ha und 230 €/ha „erwirtschaftet“ (Abb. 1), im Mittel belief sich das Minus auf 46 €/ha. Bei einer durchschnittlichen Größe der (teilnehmenden) Forstbetriebe von 1.600 ha sind daher allein im Jahr 2002 Zuschüsse in Höhe von 73.000 € je Forstbetrieb seitens der Kommunen erforderlich gewesen. Für ganz Brandenburg belief sich das Defizit auf 1,3 Mio €.

Die Gründe für dieses Defizit sind vielfältig. Neben hohen Personalkosten und Investitionen in großflächige Waldumbaumaßnahmen (Tab. 1) spielt die Baumartenausstattung der Betriebe eine große

Rolle. Es dominiert, wie in Brandenburg üblich, die Kiefer mit einem Anteil von 76 % und einem Schwerpunkt in der III. Altersklasse. Dementsprechend stellt die Baumart Kiefer den weit überwiegenden Teil des Einschlags und des Holztrags.

Für die Kiefer ist die Situation am Holzmarkt seit Jahren unverändert problematisch: Stammholz ist kaum absetzbar. Im Bereich des LAS (Abschnitte) haben die wenigen Abnehmer fast eine Monopolstellung. Lediglich im Segment des Industrielozes sind in den letzten Jahren in und um Brandenburg hohe Produktionskapazitäten aufgebaut worden, die ihren letzten Höhepunkt durch das Zellstoffwerk Stendal erreicht haben. Industrieloz ist somit mengenmäßig gut absetzbar, wobei die gesteigerte Nachfrage auch zu einer positiven Holzpreisentwicklung geführt hat. Grund zur Euphorie besteht jedoch nicht, da allein von Industrieloz ein Forstbetrieb kaum existieren kann. Der hohe Anteil des Sortiments IS (2002 waren dies 70 % des Einschlags) zeigt dennoch die Bedeutung des Industrielozmarktes für Brandenburg.

Neben einer Erhöhung des Stammholzanteils können die Holzerlöse nur durch Steigerung des Hiebssatzes verbessert werden. Bei einem Hiebssatz von 3,9 Efm/ha*a sowie dem Altersklassenbedingten hohen Zuwachs in den mittelalten Beständen (Abb. 2) liegt das potenziell nutzbare Holzaufkommen viel höher.

Ausgabenseitig belasten nach wie vor hohe Personalkosten die Forstbetriebe (50 % aller Ausgaben) sowie Entgelte für die Beförsterung und die Unternehmerleistungen (Tab. 1). Zahlreiche Kommunen leisten sich zudem den „Luxus“ eigener Waldarbeiter. Dies kann z.B. bei Betriebsgrößen von über 3.000 ha auch sinnvoll sein, bei nur 1.000 ha großen Kiefern-Betrieben muss jedoch die Frage

nach der Auslastung der Waldarbeiter gestellt werden, da solche Beispiele aus dem Privatwald nicht bekannt sind.

Verbesserung der Betriebsergebnisse

Die Möglichkeiten der Forstbetriebe, ihr Betriebsergebnis zu verbessern, sind, abhängig von der naturalen Ausstattung der Betriebe, dennoch recht gut. Während bei Fixkosten fast keine Einsparungen möglich sind, können sowohl bei Personal, Material und auch Betreuung Kosten reduziert werden. So kann im Sinne des neuen Waldgesetzes die Kommune (oder mehrere gemeinsam) einen eigenen Revierleiter einstellen, ohne einen Vertrag „Tätige Mithilfe“ mit dem Amt für Forstwirtschaft über die forsttechnische Leitung abschließen zu müssen. Ebenso kann seit der Novellierung des Waldgesetzes die Bewirtschaftung auch komplett durch einen qualifizierten Dienstleister erfolgen. Dies ist jedoch derzeit noch die Ausnahme, da die Landesforstverwaltung einen Vertrauensvorschuss genießt und bei den Kommunen auch Unkenntnis über diese Option vorherrscht.

Die geänderte Entgeltordnung sieht vor, dass die (subventionierten) Beförsterungskosten künftig nur noch von Betrieben unter 200 ha in Anspruch genommen werden können; bestehende Verträge und FBGs sind von dieser Regelung freilich ausgenommen. D.h. außer neu privatisierten BVVG-Objekten ist für private Dienstleister auch weiterhin der Markteintritt versperrt und ein Wettbewerb nicht möglich. Da die Landesforstverwaltung für ihre Betreuungsleistung seit kurzem auch Umsatzsteuer verlangen muss, ist die Beförsterung für Betriebe, die vorsteuerabzugsberechtigt sind und alte Verträge besitzen, sogar günstiger geworden, da man zwar nun Umsatzsteuer ausweist, jedoch die Entgelthöhe nicht verändert hat. Insgesamt ist also die Dominanz der staatlichen Betreuung ungebrochen, obwohl das Waldgesetz erstmals den Kommunen erheblichen Gestaltungsspielraum zugesteht.

Waldverkäufe sind keine Alternative

Auch 2002 wiesen die Betriebsergebnisse der Kommunen in Brandenburg rote Zahlen aus. Dass dieser Zustand je-

Forstassessor Th. Meyer ist als Sachverständiger im Land Brandenburg tätig und berät und betreut dort kommunale und private Waldbesitzer.

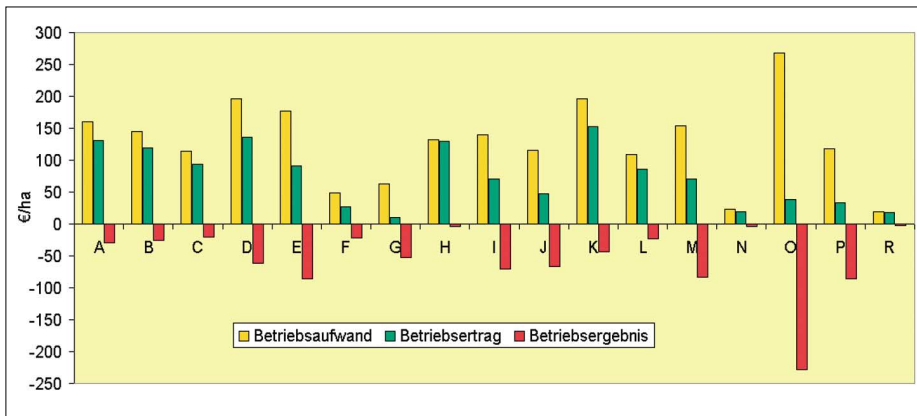
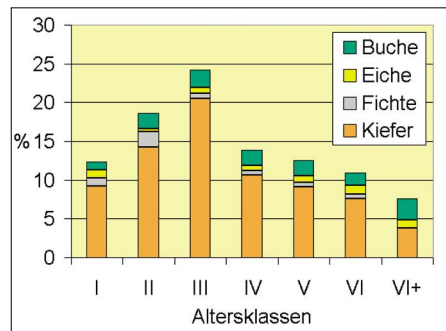


Abb. 1: Betriebsergebnisse der 18 Kommunen im Brandenburger Testbetriebsnetz

Kostenart	Anteil (%)
Betreuung	8 %
Gehälter	15 %
Löhne/LNK	35 %
Material	8 %
Unternehmerleistung	25 %
sonstiges	9 %

Abb. 2 (rechts): Altersklassen im Kommunalwald



doch nicht dauerhaft hingenommen wird, zeigen die immer neuen Versuche von Kommunalpolitikern, die defizitären Stadtwälder lieber heute als morgen zu verkaufen. Bislang konnte dies meist von den Kommunalparlamenten abgewehrt werden, doch angesichts der Haushaltsmiserie aller öffentlichen Kassen sind neue Verkaufsvorstöße zu erwarten. Dies ist auch durchaus verständlich, wenn man bedenkt, dass so manche Brandenburgische Stadt für ihre „Sparkasse Wald“ seit der Rückübertragung nach 1990 schon mehrere Hunderttausend Euro Zuschuss leisten musste. Da in den Städte- und Ge-

meindeverwaltungen selten Forstfachleute tätig sind, steht der Bewirtschafter in der Pflicht, Schritte zur Ergebnisverbesserung zu ergreifen. Denn kommt es erst soweit, dass jahrhundertalter Waldbesitz aus Finanznot heraus verkauft werden muss, dann ist der forstliche Super-GAU eingetreten. Der Verkauf der Wirtschaftsgrundlage oder Teilen davon bedeutet Substanzverzehr. Und das ist alles andere als nachhaltig! Denn was für den Forstmann die planmäßige Nutzung auf Höhe des Zuwachses ist, heißt für den Laien, dass man bei aller Nutzung nicht die Substanz angreifen darf. So stellt ein Wald-

verkauf wegen defizitärer Bewirtschaftung das Selbstverständnis der Forstpartie als Erfinder der Nachhaltigkeit infrage.

Das jüngste Beispiel liefert der Stadtforst Lübeck, der als FSC- und Naturland-zertifizierter Betrieb bislang immer nur positives Presseecho fand. Dort soll ein Revierteil von 650 ha bei einer Gesamtfläche von 4.500 ha zur Schließung einer Haushaltslücke erhalten. Rund 10 Mio € erhofft man sich seitens der Stadtverwaltung von dem Deal. In den Presseberichten zum Thema wurde weiterhin der Zuschussbedarf des Stadtforges genannt: rund 1,1 Mio € jährlich. Ob ein Verkauf des Stadtwaldes auch bei einem jährlichen Überschuss zur Debatte gestanden hätte?

Hier schließt sich der Kreis zum nachhaltigen Wirtschaften. Es muss nicht nur nachhaltig sein, sondern es muss auch gewirtschaftet werden. Ein Grundsatz, der nicht nur für den Privatwald, sondern auch für den Staats- und Kommunalwald gilt. Das neue Waldgesetz des Landes Brandenburg schafft mit seinen stark reduzierten Auflagen für die Kommunalwälder eine gute Ausgangsposition, die ökonomische Seite ihrer Forstbetriebe wieder stärker zu betonen. Private Dienstleister, die auf dem freien Markt agieren und nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten wirtschaften und wirtschaften müssen, können für die Kommunen ein wichtiger Partner zur Konsolidierung ihrer Forstbetriebe sein. Es ist an der Zeit, dass der Markt den Dienstleistern geöffnet wird und die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen umgesetzt werden. Die Notwendigkeit hierzu wird an den defizitären Betriebsergebnissen deutlich, die für die Kommunen nur eine weitere Belastung ihrer Haushalte bedeuten.

Kartellverfahren zur Holzvermarktung noch nicht eingestellt

Das von der Sägeindustrie beim Bundeskartellamt angestrebte Verfahren gegen die gemeinsame Holzvermarktung durch verschiedene Landesforstverwaltungen (u.a. Thüringen, Baden-Württemberg) ist noch nicht abgeschlossen. Ein im Dezember vorgelegtes Positionspapier, wie es zur Einstellung des Verfahrens notwendig wäre und das eine kartellrechtskonforme Vermarktung beschreibt und mit Maßnahmen belegt, ist von den beiden Parteien Verband der Sägeindustrie Deutschland und Landesforstchefkonferenz noch nicht unterschrieben worden. Diskussionen gibt es v.a. wegen den relativ kurzen Übergangsfristen. Diese seien aber notwendig, um Änderungen „nicht auf die lange Bank zu schieben“, wie man beim Kartellamt sagt. Die Behörde legt im aktuellen Positionspapier eine Marktfähigkeitsschwelle von Waldbesitzern (bei 12.000 ha Forstbetriebsfläche) fest. Wer darüber liegt, darf

nicht ohne weiteres kooperieren. Unterhalb ist jegliche Form der Zusammenarbeit – mit anderen nicht-marktfähigen Partnern – möglich. Nicht betroffen von den Änderungen sind auch Zusammenschlüsse nach dem Bundeswaldgesetz (Forstbetriebsgemeinschaften, Forstwirtschaftl. Vereinigungen), die auch Mitglieder oberhalb der Marktfähigkeitsschwelle beinhalten dürfen (werden dann aber von den Forstverwaltungen i.d.R. nicht anerkannt). Ebenfalls keine Sanktionen müssen – marktfähige – Waldbesitzer in so genannten Mittelstandskartellen befürchten, die auch nach novelliertem EU-Recht möglich sein sollen. Eine weitere Ausnahme räumt die Behörde ein, falls Kooperationen nicht in der Lage sind, eigenständig aufzutreten oder die Mengennachfrage nicht bedienen können. Dann sollen Arbeitsgemeinschaften möglich sein, die ansonsten dem Kartellrecht widersprechen. Solche Koopera-

tionen wären gegenüber der Kartellbehörde meldepflichtig.

Insgesamt ist das neue Papier des Bundeskartellamtes genauer als das Vorgängerdokument, es räumt aber auch weniger Spielräume ein. Es ist teilweise aber erheblich schwieriger zu verstehen und bedarf regional eines erheblichen Interpretationsspielraumes. Auch die Landesforstverwaltung Baden-Württemberg wird dieses Papier in dieser Form nicht unterschreiben. Holzmarktreferent MARTIN STRITTMATTER stört sich vor allem an den Übergangsfristen, den insgesamt unpraktikablen Regelungen wie auch den Inhalten, die dem Kartellamt für eine so genannte Arbeitsgemeinschaft gemeldet werden müsste. Dies käme einem Vertrag zu Lasten Dritter gleich (Kommunal- und Privatwald), was nicht akzeptabel sei. Die Verwaltungen wollen daher noch einmal grundlegend mit dem Kartellamt über die Inhalte sprechen. Das Thema wird die Forstwirtschaft also weiter beschäftigen.

Waldwirt 1/2 2005